
SCHUTZVERORDNUNG

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich.....	1
Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht	2
B. SCHUTZBESTIMMUNGEN	3
1. Ortsbild- und Kulturobjektschutz	3
Art. 4 Ortsbildschutzgebiete allgemein	3
Art. 5 Ortsbildschutzgebiete Altstadt, Vorstadt.....	3
Art. 6 Kulturobjekte.....	4
Art. 7 Umgebung von Kulturobjekten	5
2. Landschafts- und Aussichtsschutz	5
Art. 8 Landschaftsschutzgebiete	5
Art. 9 Aussichtspunkte, Aussichtslagen	5
3. Naturschutz	6
Art. 10 Naturschutzgebiete.....	6
Art. 11 Zulässige Bewirtschaftung der Moorflächen	6
Art. 12 Zulässige Bewirtschaftung der Magerwiesen und Trockenstandorte.....	7
Art. 13 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	7
Art. 14 Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen.....	7
Art. 15 Findlinge	7
C. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 16 Bewilligungspflicht.....	8
Art. 17 Erteilung von Bewilligungen	8
Art. 18 Kennzeichnung.....	8
Art. 19 Aufsicht und Pflege	9
Art. 20 Schutz- und Pflegemassnahmen, Beiträge	9
Art. 21 Rechtsmittel	9
Art. 22 Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat Altstätten erlässt, gestützt auf Art. 98ff des Baugesetzes (sGS 731.2), Art. 12ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 136 lit. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) die nachfolgende Schutzverordnung.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Die Schutzverordnung bezweckt die Erhaltung und Pflege von architektonisch, städtebaulich, kulturhistorisch, landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Objekten und Gebieten der politischen Gemeinde Altstätten. Zweck

² Als Schutzgegenstände werden dabei ausgeschrieben:

- a) Ortsbild- und Kulturobjektschutz:
 - Ortsbildschutzgebiete
 - Kulturobjekte inklusive deren Umgebung
- b) Landschafts- und Aussichtsschutz:
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Aussichtslagen und Aussichtspunkte
- c) Naturschutz:
 - Naturschutzgebiete: Feuchtgebiete und Trockenstandorte inklusive deren Umgebung
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze
 - Einzelbäume, Alleen, Baumgruppen
 - Findlinge (erratische Blöcke)

Art. 2

¹ Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften samt Anhang sowie den dazugehörenden Plänen. Geltungsbereich

² Die Bestimmungen dieser Schutzverordnung gelten für die in den Plänen zur Schutzverordnung, Massstab 1:5000 vom 11. Juni 1996 bezeichneten Objekte und Gebiete.

- 3 Weiterhin gelten folgende bestehende Schutzgebiete:
- Naturschutzgebiet Fleuben, Regierungsratsbeschluss vom 13. Juli 1971, sGS 671.512;
 - Naturschutzgebiet Bannriet;
 - Pflanzenschutzgebiet Hoher Kasten-Kamor-Schwämme-Chienberg, Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 1974, sGS 671.513;
 - Naturschutzverordnung Burst, genehmigt vom Baudepartement am 8. August 1977.

Art. 3

Verhältnis zu
anderem Recht

¹ Diese Schutzverordnung geht den allgemeinen Regelungen von Baureglement und Zonenplan vor.

² Soweit bauliche Veränderungen nach den Bestimmungen dieser Schutzverordnung zulässig sind, bleiben die übrigen baurechtlichen Bestimmungen vorbehalten.

B. SCHUTZBESTIMMUNGEN

1. Ortsbild- und Kulturobjektschutz

Art. 4

¹ Die im Plan als Ortsbildschutzgebiete bezeichneten Ortsbilder sind aufgrund ihres besonderen Siedlungsgefüges und ihrer siedlungsgeschichtlichen Vergangenheit in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild zu erhalten.

Ortsbild-
schutzgebiete
allgemein

² Neubauten, Umbauten und Renovationen haben sich in die bestehende, wertvolle Baustruktur einzuügen. Dabei haben sich insbesondere Gebäudeform und -stellung, Dachgestaltung (Firstrichtung, Dacheindeckung, Vordachausbildung, Dachform, Dachneigung), Gebäude- und Firsthöhen, Fassadengliederung und -gestaltung, Fensteranordnung und -einteilung, Jalousien, Eingangs- und Erschliessungssituation sowie Materialien und Farben gut in das Gesamtbild einzuügen.

³ Die Umgebung der Bauten, insbesondere die prägenden Freiräume wie Vorgärten, Gassen und Plätze sowie Umzäunungen, Brunnen und dergleichen, sind zu erhalten und ortsbildgerecht zu gestalten.

Art. 5

¹ Die Dachflächen sind mit den vom Gemeinderat vorzuschreibenden Materialien einzudecken.

Ortsbild-
schutzgebiete
Altstadt, Vorstadt

² Pro Gebäude sind maximal zwei Dachdeckerausstiege bis zu einer Fläche von maximal 90 cm x 65 cm zulässig. Die Einfassung ist in der Farbe des Daches zu halten.

³ Dachgauben sind gut in die Dachflächen einzuügen und dürfen nicht bis zum First reichen.

⁴ Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

⁵ Die Fensteranordnung und -einteilung hat auf den Charakter des Gebäudes Rücksicht zu nehmen. Die Fenster sind dem Stil des Gebäudes entsprechend zu unterteilen. Dafür sind nach aussen profilierte und befestigte Sprossen zu verwenden. Schaufenster sind nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig.

6 Der Gemeinderat kann Abstellflächen für Motorfahrzeuge beschränken oder untersagen, wenn die Anlage das Gassen- oder Platzbild beeinträchtigt. Der Realersatz oder die Ersatzabgabe werden damit nicht aufgehoben.

7 Liftaufbauten können bewilligt werden, wenn sie nicht einsehbar sind oder eine gute Gestaltung aufweisen.

8 Aussenantennenanlage und Parabolspiegel sind nicht gestattet.

9 Reklamen und Hinweise sind gestattet, wenn sie sich in das Gesamtbild von Strassen, Gassen oder Plätzen sowie einzelner Bauten gut einfügen.

10 Reklamen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und zur Brüstung der untersten Fensterreihe des Obergeschosses angebracht werden.

11 In der Ortsbildschutzzone Altstadt sind nur indirekt beleuchtete Reklamen gestattet. Alle Leuchtreklamen sind bezüglich Schriftgestaltung, Farbe und Leuchtwirkung dem Altstadtbild entsprechend zu gestalten.

Art. 6

Kulturobjekte

1 Die im Plan bezeichneten Kulturobjekte gelten als geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Bauten. Sie sind unterteilt in erhaltens- und schützenswerte Objekte.

2 Erhaltenswert bezeichnete Objekte sind als Einzelobjekt oder als Bestandteil des Orts- und Landschaftsbildes charakteristisch. Sie sind nach Möglichkeit zu erhalten. Schützenswert bezeichnete Objekte sind sowohl mit ihrer äusseren Erscheinung als auch mit ihrer inneren Substanz grundsätzlich zu erhalten.

3 Änderungen, Umbauten und Renovationen an Kulturobjekten samt Umgebung sind zulässig, soweit dadurch ihre schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird.

4 Grundstücke mit Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass deren Eigenwert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Bepflanzungen, Terrainveränderungen, die Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen, Erschliessungs- und Parkierungsanlagen auf das Kulturobjekt abgestimmt werden.

5 Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit den Grundeigentümern oder durch besondere Verfügung den Schutzzumfang im Einzelnen.

Art. 7

¹ Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass sie in bezug auf Gebäudeform und -stellung, Dachgestaltung, Fassadengliederung, Materialien und Farbgebung das geschützte Objekt weder konkurrenzieren noch beeinträchtigen.

Umgebung von
Kulturobjekten

² Im Plan bezeichnete Umgebungsschutzgebiete sind vor Bauten und den Schutzzweck störenden Anlagen freizuhalten.

2. Landschafts- und Aussichtsschutz

Art. 8

¹ Die im Plan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete umfassen besonders schöne naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften und sind deshalb zu erhalten. Sie sind geprägt durch abwechslungsreiche Geländeformen, naturnahe Landschaftselemente wie Wald-ränder, Hecken, Gehölze, Einzelbäume, Moore, Magerwiesen und offene Bachläufe sowie Bauten und Siedlungen in traditioneller Bauweise.

Landschafts-
schutzgebiete

² In den Landschaftsschutzgebieten haben sich zulässige Bauten und Anlagen insbesondere in bezug auf Lage, Grösse, Form und Gliederung sowie Materialien und Farben gut in das Landschaftsbild einzufügen.

Art. 9

¹ Von den im Plan bezeichneten Aussichtspunkten und -lagen darf der Ausblick nicht durch neue Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.

Aussichtspunkte,
Aussichtslagen

² Der Gemeinderat kann bezüglich Baukubatur, Höhenlage, Erscheinungsform, Materialwahl und Farbgebung für neue Bauten und Anlagen Auflagen zur Wahrung der Aussicht verfügen.

³ Der Zugang zu den Aussichtspunkten und -lagen darf durch bauliche Veränderungen nicht verunmöglicht werden.

3. Naturschutz

Art. 10

Naturschutz-
gebiete

¹ Die im Plan bezeichneten Naturschutzgebiete sind Lebensräume von besonders seltenen, schützenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Sie umfassen Feuchtgebiete sowie Magerwiesen und Trockenstandorte. Sie sind in ihrem Umfang und in ihrer Beschaffenheit zu erhalten, zu pflegen, zu verbessern und sachgerecht zu nutzen.

² Massnahmen und Tätigkeiten, die dem Schutzzweck widersprechen oder den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, sind untersagt. Hierunter fallen namentlich:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- b) das Aufstellen von Wohnwagen;
- c) Veränderungen des Terrains durch Ablagerungen, Auffüllungen oder Abtragungen;
- d) Aufforstungen und Beweidungen;
- e) das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung;
- f) das Abbrennen der Pflanzendecke;
- g) die Ablagerung aller Art;
- h) die Vornahme von Entwässerungen und die Verbauung, Korrektur oder Eindolung von Gewässern;
- i) das Einleiten von Abwässern;
- k) das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen;
- l) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten;
- m) das Laufenlassen von Hunden;
- n) das unbefugte Betreten ausserhalb markierter Wege;
- o) das Campieren;
- p) das Entfachen von Feuer.

Art. 11

Zulässige Be-
wirtschaftung der
Moorflächen

¹ Die Moorflächen müssen dem Schutzziel dienend geschnitten werden, wobei die Streue abzuführen ist.

² Der Streueschnitt darf je nach Vegetationsstand, jedoch frühestens ab Anfangs September vorgenommen werden.

³ Nötigenfalls kann die Gemeinde ersatzweise Pflegemassnahmen durchführen.

Art. 12

¹ Die Magerwiesen und Trockenstandorte müssen dem Schutzziel entsprechend geschnitten werden, wobei das Mähgut abzuführen ist.

Zulässige Bewirtschaftung der Magerwiesen und Trockenstandorte

² Der Heuschnitt darf frühestens Mitte Juli vorgenommen werden.

³ Zur Bekämpfung der Verbuschung ist bei Bedarf das Ausstechen zulässig.

⁴ Nötigenfalls kann die Gemeinde ersatzweise Pflegemassnahmen durchführen.

Art. 13

¹ Die im Plan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze samt dem Saumgürtel sind in ihrem Umfang und ihrer Artenzusammensetzung zu erhalten und soweit notwendig zu verbessern.

Hecken, Ufer- und Feldgehölze

² Hecken, Ufer- und Feldgehölze sind fachgerecht zu pflegen.

Art. 14

¹ Die im Plan bezeichneten Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen prägen das Orts- und Landschaftsbild und sind in ihrem Eigenwert und Erscheinungsbild zu erhalten.

Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen

² Das Fällen von im Plan bezeichneten Bäumen ist nur zulässig, wenn es aus anderen öffentlichen Interessen geboten ist, insbesondere, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Bei Beseitigung von Bäumen, Alleen und Baumgruppen ist Ersatz zu schaffen.

³ Bei abgehenden Bäumen und Ersatzpflanzungen bestimmt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Art, Umfang und Standort.

Art. 15

Die im Plan bezeichneten Findlinge sind in ihrem Eigenwert zu erhalten.

Findlinge

C. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Bewilligungs-
pflicht

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) Sämtliche baulichen Änderungen, Renovationen und Fassadenanstriche in Ortsbildschutzgebieten und an Kulturobjekten gemäss Anhang;
- b) Sämtliche Terrainveränderungen in Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzgebieten;
- c) Sämtliche Nutzungsänderungen oder Änderungen der Bodenstruktur und des Wasserhaushaltes in Naturschutzgebieten;
- d) Änderung von geschützten Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Alleen, schützenswerten Einzelbäumen und Baumgruppen gemäss Anhang, Steinmauern, Vorgärten in den Ortsbild- und Landschaftschutzgebieten, Moor- und Magerwiesen.

Art. 17

Erteilung von
Bewilligungen

¹ Vorkehren nach Art. 16 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

² Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 18

Kennzeichnung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Markierung und Kennzeichnung der Schutzgebiete sowie für eine zweckmässige Information der Öffentlichkeit und der Grundeigentümer.

Art. 19

¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften für den Ortsbild- und Kulturobjektschutz sowie über die geeignete Pflege der Schutzgegenstände ist Sache der Altstadt- und Denkmalpflegekommission.

Aufsicht und
Pflege

² Die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften für den Landschafts-, Aussichts- und Naturschutz sowie über die geeignete Pflege der Schutzgegenstände ist Sache der Natur- und Landschaftsschutzkommission.

Art. 20

¹ Die Schutz- und Pflegemassnahmen sind Sache des Grundeigentümers.

Schutz- und
Pflegemass-
nahmen, Beiträge

² Der Gemeinderat kann an die anrechenbaren Aufwendungen für Bereiche des Ortsbild- und Kulturobjektschutzes Beiträge ausrichten.

³ Der Gemeinderat kann an ausgewiesene Aufwendungen und Ertragsausfälle, für die Bereiche Landschaft-, Aussicht- und Naturschutz Beiträge ausrichten. Das Verfahren sowie die Höhe der Beiträge richten sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

Art. 21

Rechtsmittel gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rechtsmittel

Art. 22

¹ Diese Schutzverordnung samt Anhang 1 bis 4 sowie der dazugehörige Plan treten mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Inkrafttreten

² Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschiedenen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung zu behandeln.

Vom Gemeinderat genehmigt am:

27. September 1993 und 25. Oktober 1993 bzw. 30. Mai 1994

GEMEINDERAT ALTSTÄTTEN

Der Gemeindammann:

J. Signer

Der Gemeinderatsschreiber

R. Haller

1. Öffentliche Auflage vom: 4. November 1993 bis: 3. Dezember 1993

2. Öffentliche Auflage vom: 8. Juni 1994 bis: 7. Juli 1994

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

11. Juni 1996

Der Regierungsrat:

Dr. W. Kägi